



Aktualisierte Klarstellungen in Bezug auf die „Roten Gebiete“ in Niedersachsen für den kooperativen Gewässerschutz in Niedersachsen in den Trinkwassereinzugsgebieten des Nds. Kooperationsmodells und den Beratungsgebieten der WRRL

(Änderungen zur Klarstellung vom 12.01.2026 sind grau hinterlegt)

Mit der [Pressemitteilung des ML vom 21.01.2026](#) verkündet das niedersächsische Landwirtschaftsministerium, den Vollzug der zusätzlichen Auflagen zur Düngung in den nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten bis auf Weiteres aussetzen. Alle übrigen Vorgaben der Düngeverordnung gelten weiterhin und werden flächendeckend vollzogen.

Für die Gewässerschutzberatung und den Abschluss von Freiwilligen Vereinbarung gelten somit die Auflagen der Düngeverordnung. Der Vollzug der Vorgaben in den roten Gebieten sind der Meldung des ML folgend bis auf Weiteres ausgesetzt.

Das bedeutet für die Gewässerschutzberatung bis auf Weiteres folgendes:

- in den roten Gebieten kann wieder auf bis zu 100 % des N-Düngebedarfes beraten werden
- Frühjahrs-Nmin-Proben sind auch in roten Gebieten grundsätzlich wieder förderfähig
- eine Differenzierung bei Freiwilligen Vereinbarungen zwischen innerhalb und außerhalb von roten Gebieten ist nicht mehr notwendig
- analog ist für gelbe Gebiete zu verfahren

Die bisherigen Ausführungen zu den Auswirkungen der roten und gelben Gebiete in den betroffenen NLWKN-Hinweisblättern werden ausgesetzt. Die Hinweisblätter werden in Kürze entsprechend aktualisiert.

NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz)